



REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

1/SN-182/ME

Gesetzentwurf	
Zl.	72-GE/1985
Datum:	- 6. AUG. 1985
Verteilt	8. Aug. 1985 <i>Wala</i>

GZ 51.007/20-I 8/85

An das
Präsidium des Nationalrates

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Dr. Gerner

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für
Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz über geistes-
wissenschaftliche und naturwissenschaftliche
Studienrichtungen geändert wird.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich,
mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrates
vom 6.7.1971 25 Abschriften seiner Stellungnahme zu dem
oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

24. Juli 1985

Für den Bundesminister :
Feitzinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 51.007/20-I 8/85

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und
naturwissenschaftliche Studienrichtungen ge-
ändert wird;
Begutachtungsverfahren.

zu GZ 68 216/4-15/85.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich,
mit Beziehung auf das do. Schreiben vom 2.7.1985 zum
Art. I des oben genannten Gesetzesentwurfs Stellung zu
nehmen wie folgt:

Zur Z. 27

Da das Stammgesetz am 1. September 1971 in Kraft
getreten ist, gibt es zweifellos noch eine Reihe von
Personen, die ihren akademischen Grad "Magister der Pharmazie"
noch nach den zuvor gegoltenen Bestimmungen erworben haben.

Es wird deshalb schon unter dem Gesichtspunkt der
Sicherstellung der Wahrung wohlerworbener Rechte angeregt,
zumindest den ersten Satz des Abs. 9 des § 18 nicht aufzuheben.

Ob vergleichbares nicht auch bezüglich der vorge-
schlagenen Aufhebung des Abs. 3 des § 18 zu bedenken ist,
darf der do. Prüfung anheimgestellt werden.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden gleich-
zeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

24. Juli 1985

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Für den Bundesminister :
Feitzinger